

## 1. Name

§ 1 Der Verband führt den Namen:

**Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften,  
Diözesanverband Münster e.V.**

Er hat seinen Sitz in Münster und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster am 21. Juli 1969 eingetragen unter der Nr. 1872.

## 2. Wesen und Zweck

§ 2 der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, Diözesanverband Münster e.V., nachfolgend Diözesanverband Münster benannt, ist Glied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., nachfolgend Bund genannt. Der Diözesanverband Münster erkennt das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. als rechtsverbindlich an.

Der Leitsatz des Bundes lautet:

"Für Glaube, Sitte und Heimat"

Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaften zu:

**2.1 Bekenntnis des Glaubens** durch:

- a) Eintreten für die christlichen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Oekumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in den Bruderschaften die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

**2.2 Schutz der Sitte** durch:

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
- b) Förderung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

**2.3 Liebe zur Heimat und zum Vaterland** durch:

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn,
- b) Tätige Nachbarschaftshilfe
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des Fahنشwenkens und Fahنشlagens.
- d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
- e) Pflege des heimatlichen Brauchtums.
- f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.

**2.4 Schießen**

Der Diözesanverband pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Diözesanverband gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtung als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Dem Diözesanschießmeister obliegt unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes die Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere die Organisation und technische Durchführung des sportlichen Wettschießens und des Brauchtumsschießens auf Diözesanebene.

Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, Diözesanverband Münster e.V. widmet sich im Besonderen

- der Jugendpflege
- der Pflege, Förderung und Durchführung des Schießsports,
- der Pflege des Brauchtums und des historischen Schießspiels,
- der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahنشwenkes und Fahنشlagens.

### 3. Gemeinnützigkeit

§ 3 Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, Diözesanverband Münster e.V., verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der gültigen Abgabeordnung.

Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, Diözesan-Verband Münster e.V., ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### 4. Gliederung der Mitgliedschaft

§ 4 Die in der Diözese Münster dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften mit Sitz in Leverkusen angeschlossenen Schützenbruderschaften, bilden den Diözesanverband Münster und in den jeweiligen Bereichen der Diözese die Landesbezirksverbände :

**Münster, Niederrhein und Oldenburger- Münsterland/ Hümmling.**

Die Landesbezirksverbände sind Glieder des Diözesanverbandes.

§ 5 Jeweilige Mitglieder der Verbände sind die Bruderschaften, die ihren Sitz in deren Bereich haben.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme einer Bruderschaft in den Bund. Über die Zustimmung der Aufnahme entscheidet der Diözesanvorstand auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit.

Anschluss an den zuständigen Bezirks- und Landesbezirkverband ist Pflicht.

§ 5.1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 1. Februar eines Jahres zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Diözesanverbandes kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Belastungen.

§ 6 In den einzelnen Schützenbruderschaften sollen die Schüler- und Jungschützen zu eigenen Gruppen der St. Sebastianus Schützenjugend zusammengefasst werden. Die Ordnung der St. Sebastianus Schützenjugend regelt das Statut der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ).

## 5. Verlust der Mitgliedschaft

- § 7 Die Mitgliedschaft endet a) durch Austritt beim Bund  
b) durch Ausschluss beim Bund

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses, gerichtet an das Präsidium des Bundes, zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

- § 8 Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet auf Antrag nach Anhörung des Betroffenen ein Schiedsgericht des Bundes.  
Antragsberechtigt sind: Der zuständige Bezirksverband; Landesbezirksverband oder Diözesanverband mit dem jeweiligen Vorsitzenden und Präses, sowie das Präsidium des Bundes.

## 6. Organe

- § 9 Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, Diözesanverband Münster e.V., sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Diözesanbruderrat
3. Diözesanvorstand

- § 10 Die jeweilige Delegiertenversammlung der Verbände, des Diözesanverbandes und der drei Landesbezirksverbände, wird gebildet von den Brudermeistern, (Vorsitzenden, Präsidenten oder Aldermännern) der dem Verband angehörenden Bruderschaften und den Mitgliedern des jeweiligen Bruderrates, der hier ergänzt wird durch die Bezirksschießmeister und Bezirksjungschützenmeister. Die Brudermeister können sich durch ein Mitglied ihrer Bruderschaft vertreten lassen. Die Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht der Bruderschaft.

Die Delegiertenversammlung ist vom Diözesanbundesmeister bzw. den jeweiligen Landesbezirksbundesmeistern einmal jährlich mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einzuberufen.  
Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist aufgrund schriftlich begründeten Antrages eines Drittels seiner Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder des Bruderrates einzuberufen.  
Die Delegiertenversammlungen sind für ihren Bereich zuständig für gemeinsame Veranstaltungen insbesondere sportliche Schießwettkämpfe.

Eine ordnungsgemäß geladene Delegiertenversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung beschließt die Diözesandelegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Bundes.

Über jede Sitzung der Delegiertenversammlung und des Bruderrates ist eine Niederschrift aufzunehmen unter Angabe des Ortes, der Zeit, der gestellten Anträge und Beschlüsse. Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen.

## § 11 Zusammensetzung des Diözesanbruderrates

1. Der Diözesanbruderrat besteht aus:  
Stimmberechtigten Vertretern  
Vertretern mit beratender Stimme
2. Zu den stimmberechtigten Vertretern gehören:
  1. der Diözesanbundesmeister
  2. die Landesbezirksbundesmeister als stellv. Diözesanbundesmeister,
  3. der Diözesanpräses
  4. die Landesbezirkspräses als stellv. Diözesanpräses
  5. die Mitglieder des Präsidiums mit Wohnsitz in der Diözese Münster,
  6. der Diözesanjungschützenmeister
  7. der Diözesanschießmeister
  8. die Landesbezirksschießmeister als stellv. Diözesanschießmeister,
  9. die Bezirksbundesmeister oder deren Stellvertreter
  10. der Diözesangeschäftsführer,
  11. der Diözesanfahnschwenkermeister,
  12. der Diözesanschatzmeister,
  13. der Diözesanpressereferent.

**Mitglieder** mit beratender Stimme sind: Diözesankönig  
Ehrenmitglieder

## § 12 Der Vorstand des Diözesanverbandes besteht aus:

1. der Diözesanbundesmeister
  2. die Landesbezirksbundesmeister
  3. der Diözesanpräses
  4. der Diözesanjungschützenmeister
  5. der Diözesanschießmeister
  6. der Diözesangeschäftsführer
  7. der Diözesanschatzmeister
  8. der Diözesanpressereferent
- Der Bruderrat kann aus seiner Mitte weitere Mitglieder als Vorstandsmitglieder bestellen.

### § 12.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der Diözesanbundesmeister
2. der Diözesangeschäftsführer
3. der Diözesanschatzmeister
4. der Landesbezirks- Bundesmeister Münster, als stellv. Diözesanbundesmeister
5. der Landesbezirks- Bundesmeister Niederrhein, dto.
6. der Landesbezirks- Bundesmeister Oldenburger- Münsterland/ Hümmling, dto.

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzlichen Vorstand gem. § 26 BGB.  
Der Diözesanbundesmeister oder je zwei andere Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

## 7. Aufgaben

### § 13 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung beschließt über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung mit 2/3 Mehrheit. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Bundes, Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit.

### § 14 Diözesanbruderrat:

Der Diözesanbruderrat wählt in einer vom Hochmeister des Bundes einzuberufende und von ihm zu leitenden Wahlversammlung auf fünf Jahre:

- a) den Diözesanbundesmeister
- b) die Vertreter des Diözesanverbandes im Präsidium des Bundes,
- c) die Ausschußmitglieder des Bundes
- d) die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes.
  1. Diözesanschießmeister
  2. Diözesangeschäftsführer
  3. Diözesanschatzmeister
  4. Diözesanpressereferent
- e) Bestätigt werden:
  1. Die drei Landesbezirksbundesmeister
  2. Diözesanjungschützenmeister
  3. Diözesanfahnschwenkermeister

- Beschlussfassung über Jahresrechnung und Haushaltsplan
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- Entgegennahme von Berichten von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern,
- Beschlußfassung über die Entlastung des Diözesanvorstandes,
- Beschlußfassung über Diözesanveranstaltungen,
- Beschlußfassung über den Antrag zum Ausschluß eines Mitgliedes.

Bei ordnungsgemäßer Ladung sind die Versammlungen des Diözesanbruderrates stets beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Auf mehrheitlichen Beschluss des Bruderrates ist geheim abzustimmen.

Zum Bruderrat muss jährlich mindestens einmal, und zwar spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung, vom Diözesanbundesmeister eingeladen werden. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss der Diözesanbundesmeister den Diözesanbruderrat einberufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

Ort und Zeit der Versammlung des Diözesanbruderrates, die Anwesenheitsliste, den Verlauf der Versammlung sowie die Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Diözesanbundesmeister zu unterschreiben ist. Den Mitgliedern des Diözesanvorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

## **8. Wahlen**

- § 15** 1. Wahlen zu den Organen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, Diözesanverband Münster e. V., finden auf Antrag in geheimer Abstimmung statt.
3. Der amtierende Diözesanvorstand bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neuen Vorstand im Amt.
4. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre.  
Neuwahlen sollen in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden.
5. Voraussetzungen für die Übernahme eines Amtes im Diözesanvorstandes sind die Volljährigkeit und die Mitgliedschaft des Bewerbers in einer Bruderschaft.
6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Vertretern erreicht hat.  
Erreicht kein Kandidat bei einer Wahl im 1. und 2. Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (außer "geborene Mitglieder") hat die Neuwahl spätestens bei der nächsten Diözesanbruderratssitzung zu erfolgen.
8. Die Wahl des Diözesanbundesmeisters bedarf der Bestätigung des Bundes gemäß der im Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in vorgegebenen Bestimmungen.

## **9. Veranstaltungen**

- § 16** Der Diözesanverband veranstaltet:
- Verbandstage, insbesondere Bruderschaftstage zur weltanschaulichen und religiösen Ausrichtung der Schützen,
  - Lehrgänge
  - Schießsportwettbewerbe
  - Fahnenschwenkerwettbewerbe bzw. Fahnenschlagwettbewerbe

## **10. Allgemeines**

### **§ 17 Schiedsgerichtsordnung**

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. in der Fassung vom 19.03.2000 ist Bestandteil der Satzung des Diözesanverbandes Münster und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

- § 18** Der Diözesanbundesmeister, die Landesbezirksbundesmeister, die Bundesmeister, der Diözesanpräses, ihre Stellvertreter, der Diözesanjugschützenmeister und der Diözesanschießmeister gehören dem Hauptvorstand des Bundes an.

- § 19** Ist für die Landesbezirksverbände in dieser Satzung eine besondere Regelung nicht erfolgt, so findet diese Satzung sinngemäß Anwendung.

- § 20** Wählbar in den Diözesanbruderrat / Diözesanvorstand sind Männer und Frauen.

## 11. Auflösung

- § 21 Über die Auflösung des Diözesanverbandes beschließt die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vertreter.  
In dem Beschluss sind gleichzeitig zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte zu benennen.  
Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Bundes.  
Das Restvermögen fällt an den Bund. Falls dieser nicht mehr bestehen sollte, fällt es an das Bistum Münster.  
Das Restvermögen ist ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## 12. Schlussbestimmungen

- § 22 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel sowie etwaige Gewinne sind ausschließlich zur Erreichung von Verbandszwecken zu verwenden.
- § 23 Das Geschäftsjahr des Diözesanverbandes geht vom 01. Jan. bis zum 31. Dez. (Kalenderjahr)

Dieses wurde auf der Delegiertenversammlung am 29.10.2006 in Münster beschlossen und in Kraft gesetzt.

Mit der Inkraftsetzung wird die bisherige Satzung vom 29.03.1969 aufgehoben.

*Franz- Josef Bücken*

.....  
Diözesanbundesmeister

*Pfr. Theo Hoffacker*

.....  
Diözesanpräses

*Detlev Rieck*

.....  
Diözesanschießmeister

*Frank Winkelmann*

.....  
Diözesanschatzmeister

*Peter Heeß*

.....  
Diözesangeschäftsführer

*Franz-Josef Wellmanns*

.....  
Diözesanjugenschützenmeister

*Helmut van den Berg*

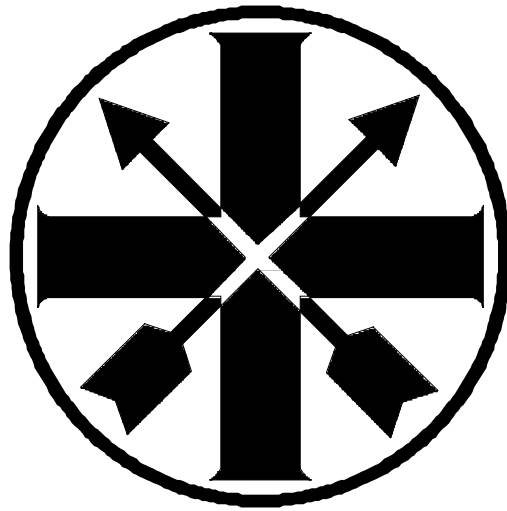
.....  
LB- Bundesmeister Ndrh.

*Werner Aselmann*

.....  
LB-Bundesmeister MS

*Heinz Wilken*

.....  
LB- Bundesmeister OL



# **Statut**

des

**Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften**

**Diözesanverband Münster e.V.**